

Behinderungen

Eva Kocher/Felix Welti

„Behinderungen“: Einführung in den Schwerpunkt

„Behindert ist man nicht, behindert wird man.“ Ob eine Funktionsstörung zur Behinderung wird, entscheidet der Kontext; „Behinderung“ ist nicht nur Eigenschaft, sondern vor allem auch soziales Verhältnis. Zwar bezeichnete noch das Recht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts Personen als blind, taub, lahm, verkrüppelt, bresthaft oder irre. Und bis heute gibt es Rechtsordnungen und Rechtsgebiete, die mit den Abstraktionen „invalide“, „gebrechlich“, „be-/geschädigt“ und „geschäftsunfähig“ Rechte begründen, die „Defizite“ der Betroffenen ausgleichen, entschädigen, kompensieren sollen. Der Begriff der „Behinderung“ wurde dagegen vom Selbsthilfebund der Körperbehinderten verwandt, um sich vom (damals noch auch rechtlich gebräuchlichen) „Krüppel“ abzugrenzen.

Die Behindertenbewegung hat es aber geschafft, den Begriff als zentralen Begriff im Recht zu verankern. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs („Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“) rezipiert den Begriff genauso wie die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, die darüber hinaus mit dem Begriff der „Barrierefreiheit“ deutlich machen, worum es in der Sache geht: „Behinderung“ ist nicht eine Funktionsstörung der Person, sondern eine soziale Störung der Teilhabe. Es geht gerade nicht um Gruppenbildungen und Grenzziehungen zwischen „Menschen mit Behinderung“ und „Menschen ohne Behinderung“,¹ sondern um die Gewährleistung von Teilhabe für behinderte Menschen und damit die Veränderung behinderender Kontexte. Diese Zielsetzung wurde insbesondere mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 sowie der Verbreiterung des unionsrechtlichen Diskriminierungsschutzes (Art. 21 und 26 EU-GRC) auf eine neue rechtliche und politische Basis gestellt.

Die in diesem Schwerpunkt versammelten Beiträge gehen davon aus, dass der Begriff der „Behinderung“ nach wie vor geeignet ist, die komplexen empirischen Annahmen und normativen Vorstellungen in diesem Bereich auf den Punkt zu bringen² und fragen danach, wie weit der Anspruch auf gleiche Teilhabe im geltenden deutschen Recht und der entsprechenden Praxis bereits wirksam umgesetzt ist.

Felix Welti analysiert in seinem Beitrag *„Behinderung und Rehabilitation: Ist das Besondere von allgemeinem Interesse für Recht und Politik?“* das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung – auf den ersten Blick ein besonderes Gruppenrecht – als ein allgemeines Gleichheitsrecht, das jedem in einer definierten Lebenssituation zustehen kann. Nicht nur ist Behinderung ein allgemeines

1 Dagegen auch Liebscher/Naguib/Plümecke/Remus, KJ 2012, S. 211 ff.

2 Anders Liebscher/Naguib/Plümecke/Remus, aaO., die stattdessen für den Begriff „ableistische Diskriminierung“ plädieren.

Lebensrisiko; die Rechte auf Gleichbehandlung zielen auf den rechtlichen Respekt jedes einzelnen Individuums in seiner allgemeinen Besonderheit.

Peter Derleder erzählt mit der „*Anekdote zum Schicksal eines Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst*“ die Geschichte eines körperlich Behinderten, der in seinem Berufsleben die Erfahrung gravierender Realisierungsdefizite des Rechts auf soziale Teilhabe gemacht hat, und dem auch das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht zur Verwirklichung seiner Rechte verhalf.

Klaus Lachwitz stellt in seinem Aufsatz „*Auswirkungen des Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention auf das deutsche Geschäftsfähigkeits- und Betreuungsrecht*“ aus der Perspektive von Menschen mit geistiger Behinderung Überlegungen zu §§ 104 und 105 BGB zur Diskussion. Definitionsgemäß sei ein Mensch, der gemäß § 104 Nr. 2 BGB nicht zur Willensbildung in der Lage ist, ein behinderter Mensch, der sich auf die Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention berufen könne – welche weitergehende Teilhaberechte normiere als sie das deutsche Recht vorsehe. Er plädiert insbesondere dafür, Pilotprojekte in mehreren Bundesländern zur unterstützten Entscheidungsfindung als Weiterentwicklung des Betreuungsrechts durchzuführen.

Theresia Degener erläutert in „*Das Recht auf inklusive Bildung als Menschenrecht*“ Inhalt und Wesensbestandteile des Menschenrechts auf Bildung nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Ihrer Einschätzung nach ist die Sonderbeschulung, wie sie in Deutschland auch gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erfolgt, völkerrechtlich eine unzulässige Form der Bildungsdiskriminierung.

Oliver Tolmein beleuchtet in „*Selbstbestimmungsrecht der Frau, Pränataldiagnostik und die UN-Behindertenrechtskonvention*“ eine bekannte feministische Kontroverse um das Spannungsverhältnis von Lebensrecht Behinderter und Selbstbestimmungsrecht der Frau aus juristischer Sicht und zeigt, wie eine routinisierte Praxis die normativen Fragen unsichtbar zu machen droht. Dabei setzt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen um die Einführung des „Pränatests“ der Firma Lifecodexx auseinander, ein pränataldiagnostischer Test, der seit September 2012 auf dem deutschen Markt ist, und der Aussagen über das Vorhandensein einer Trisomie treffen kann. Hier zeige sich, dass „Selbstbestimmung“ eine problematische Kategorie sein könne, wo die medizinisch-technische Einbindung Frauen zumindest verdeckt dazu dränge, sich und ihre Reproduktionsentscheidungen an sozial- und gesellschaftspolitische Verhältnisse anzupassen, die durch die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen geprägt sind.

Horst Frehe stellt in „*Soziale Teilhabe: ein Menschenrecht*“ den Entwurf eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe (GST-E) vor, den das Forum behinderter Juristinnen und Juristen in die öffentliche Debatte gestellt hat und der insbesondere Vorschläge für eine grundlegende Revision des SGB IX und des gesetzlichen Systems der sozialen Teilhaberechte Behinderter enthält.